

Teilnahmebedingungen und Rechtliches

Die folgenden getroffenen Regelungen beschreiben die Teilnahmebedingungen, Rechte und Pflichten von Teilnehmer:innen für die LARP-Veranstaltung der Reihe "Geschichten von Jade & Obsidian" der Mondhasen-Orga (der Veranstalter). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten mit Wirkung zum **26.11.2025** in Kraft.

§0 Präambel und Absichtserklärungen

- Veranstalter und Orga-Team bekennen sich ausdrücklich zum Leitbild des JWA LARP e.V., einsehbar unter <https://jwalarp.de/jwa-larp-e-v/ueber-den-verein/leitbild>
- Die Veranstaltung soll prinzipiell allen Personen, unabhängig von körperlichen oder psychischen Merkmalen, offenstehen. Leider sind wir aber auch an Gegebenheiten der von uns angemieteten Räumlichkeiten gebunden, so dass z.B. ein barrierefreier Zugang nicht garantiert werden kann. Solltest du an unserer Veranstaltung teilnehmen wollen, aber besondere Bedürfnisse haben, bitten wir um Rücksprache, damit die Möglichkeit einer Teilnahme geprüft werden kann.
- Die Sprache der Veranstaltung ist Deutsch. Solltest du besser Englisch als Deutsch sprechen, werden wir gerne versuchen, eine notwendige Kommunikation auf Englisch zu führen. Bitte beachte, dass Defizite im Hörverstehen der deutschen Sprache die Teilnahme an der Veranstaltung erschweren können - was nicht heißt, dass wir nicht trotzdem versuchen wollen, dies zu ermöglichen.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Kastensystem und eine damit verbundene rigide Gesellschaftsordnung ein bewusster Teil der Spielwelt ist und dies (bei entsprechender Rollenwahl) zu aktivem Spiel mit Diskriminierung aufgrund von Geburt / Herkunft führen kann. In diesem Zusammenhang ist uns auch bewusst, dass die Verwendung der Begrifflichkeit "eta" historisch gesehen schwierig ist und als diskriminierend wahrgenommen werden kann. Uns ist jedoch kein guter Weg eingefallen, diese in das Setting eingebundene Begrifflichkeit sinnvoll zu ersetzen, so dass wir beschlossen haben, sie so sparsam wie möglich zu verwenden, bis eine andere Lösung gefunden wurde.
- Eine Diskriminierung nach Geschlechtern im Spiel findet ausdrücklich nicht statt. Jedoch gibt es innerhalb der Spielwelt die Konzeption von "Innerer Rolle" und "Äußerer Rolle", in der sich teilweise typische Geschlechterzuschreibungen wiederfinden. Diese können von jedem Teilnehmenden unabhängig vom biologischen Geschlecht eingenommen und auch gewechselt werden. Ein Spiel mit diesen Rollen ist jedoch Teil des Settings.
- Eine gleichgeschlechtliche Ehe zwischen Charakteren ist innerhalb des Settings u.a. aus dynastischen Gründen nicht vorgesehen, stattdessen gibt es aber - wenn dies bespielt werden soll - einen Adoptionsmechanismus. Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind auf der anderen Seite innerhalb der Spielwelt vorhanden und können, auf Wunsch, bespielt werden. Es ist möglich, die Themenkomplexe Heirat / Ehe und Beziehungen für das eigene Spiel abzuwählen.
- Solltest du, als Teilnehmer:in unserer Veranstaltung, etwas bemerken, dass dich verletzt oder dass du als diskriminierend und verletzend wahrnimmst, bitten wir um das direkte Gespräch, damit wir die Situation

verstehen und den Missstand so weit wie möglich zeitnah beheben können. Bitte beachte aber, dass es zu verschiedenen Themen unterschiedliche Meinungen geben und eine differenzierte Auseinandersetzung mit diesen nicht immer vor Ort erfolgen kann.

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Teilnehmer:innen sind sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere der daraus folgenden Risiken bewusst (mögliche Nacht- und/oder Geländewanderungen, Kämpfe mit Polsterwaffen, etc.).
2. Alle Teilnehmer:innen versichern, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Soweit die zu erwartenden Belastungen nicht aus dem beigelegten Informationsmaterial hervorgehen, kann der Veranstalter im Zweifelsfall hierzu weitere Auskünfte erteilen.
3. Das Organisationsteam (Orga-Team) im Sinne dieser Teilnahmebedingungen besteht aus dem Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern und seinen Erfüllungsgehilfen (Spielleitung, Spieler-Koordinatoren, Orga-Helfer).
4. Es gelten die AGBs/Teilnahmebedingungen des Veranstalters und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind – soweit das zulässigerweise vereinbart werden kann – Hannover. Die AGBs gelten für alle Belange, welche vertraglich zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmer:innen geschlossen werden. Weiterhin gelten die AGBs zudem für Unternehmer, sofern keine gesonderte Differenzierung innerhalb der AGBs getroffen wurde. Abweichende Sondervereinbarungen setzen eine schriftliche Anerkennung des Orga-Teams voraus.
5. Sollte das Orga-Team sich entschließen, abweichende Leistungen zu erbringen, welche über die in den AGBs beschriebenen Leistungen hinausgehen, so gelten dennoch auch weiterhin nur die hier beschriebenen AGBs. Eine Mehrleistung auf einer oder mehreren Veranstaltungen begründet kein Recht auf gleichwertige Mehrleistungen auf zukünftigen Veranstaltungen.
6. Mit der Anmeldung akzeptieren und erkennen Teilnehmer:innen die Rechte und Pflichten sowie alle Sicherheitsvorschriften aus dem Regelwerk, den Teilnahmebedingungen und den AGBs an.
7. Die Wirksamkeit dieser AGB / der Teilnahmebedingungen bleiben von der Unwirksamkeit einzelner aufgeführter Klauseln unberührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gilt die Regelung, die der ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Vgl. auch §306 Abs. 2 BGB.
8. Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit - unter Benachrichtigung der angemeldeten Teilnehmer in Textform - zu ändern. Nach einer Änderung besteht ein Sonderrücktrittsrecht von 14 Tagen. Dieses muss schriftlich wahrgenommen werden; hierbei genügt die Textform einer E-Mail an die Adresse Mondhasen.Orga@googlemail.com. Eine Kündigung via Discord-Chat, Posting auf einer Social Media Präsenz oder mittels einer Messenger-App (z.B. Facebook Messenger, WhatsApp, ...) ist hingegen nicht zulässig.

§2a Sicherheit

1. Alle Teilnehmer:innen verpflichten sich, sich selbsttätig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
2. Den Anweisungen des Orga-Teams sowie der Spielleitung ist Folge zu leisten, sofern sich dadurch nicht andere, erkennbare Gefährdungen oder Rechtsverstöße ergeben.
3. Alle Teilnehmer:innen verpflichten sich, gefährliche Situationen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählt dazu das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen, das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen oder Ausrüstung, sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
4. Alle Teilnehmer:innen verpflichten, mitgebrachte Ausrüstung (insbesondere Polsterwaffen und Rüstungen) auf Spielsicherheit zu kontrollieren. Soweit diese Gegenstände den Sicherheitsbestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen, hat die teilnehmende Person diese selbständig aus dem Gebrauch zu nehmen.
5. Das Mitführen von Blankwaffen (inklusive Messern) und Schusswaffen (einschließlich Schreckschusswaffen), auch in Scheiden, Holstern oder anderen Behältnissen, ist nicht gestattet.
6. Der Veranstalter kann nur Gefahren von Teilnehmer:innen abwenden, die ihm auch bekannt sind. Hierfür werden im Rahmen der Anmeldung freiwillig Angaben zu physischen und psychischen Einschränkungen und Erkrankungen sowie Allergien und Unverträglichkeiten abgefragt. Diese besonders schützenswerten Daten werden nur nach Belehrung und bei festgestelltem Bedarf an Personen weitergegeben, für deren Arbeit diese unerlässlich sind. Dazu gehören der Veranstalter, das Orga-Team, medizinisches Personal und das Küchenteam. Es steht allen Teilnehmer:innen frei, diese Angaben nicht zu machen, jedoch können in diesem Falle die Belange dieser Teilnehmer:innen nicht berücksichtigt werden. Eine Haftung ist in diesem Falle, außer bei grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
7. Wer Alkohol in einer Menge getrunken oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen unzulässig macht, hat von Kämpfen jeder Art sowie von körperlich gefährlichen Übungen, wie z.B. Klettern, für mindestens 2 Stunden unbedingt Abstand zu halten.
8. Das Orga-Team hat das Recht, den Konsum von Alkohol auf der Veranstaltung örtlich oder zeitlich einzuschränken, sowohl allgemein als auch für Einzelpersonen, um Sicherheit, Gesundheitsschutz und Jugendschutz zu gewährleisten. Es besteht kein Recht auf Trunkenheit auf der Veranstaltung. Eine solche Weisung stellt keinen Grund zur teilweise oder vollständigen Rückerstattung von gezahlten Beträgen dar. Ein Verstoß gegen eine solche Weisung berechtigt das Organ-Team, die des Verstoßes schuldig gewordenen Teilnehmer:innen von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahme-Beitrages hat.
9. Der Konsum der berauschenden Bestandteile von Cannabis oder weiterverarbeiteter Produkte mit berauschender Wirkung auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt. Wer unter Cannabis-Einfluss steht, hat von Kämpfen und körperlich gefährlichen Übungen unbedingt Abstand zu halten. Teilnehmer:innen, die erkennbar berauscht sind, dürfen durch das Orga-Team aus dem Spiel genommen, von den übrigen Teilnehmer:innen separiert und sofern eine Gefährdung anderer Teilnehmer:innen vorlag auch nach Ende des Rauschs von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass ein Anspruch auf die Rückzahlung des Teilnahmebeitrages besteht.

10. Teilnehmer:innen, die gegen die Sicherheitsbestimmungen inklusive der Hygienebestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer:innen gefährden oder den Anweisungen des Organisationsteams wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahme-Beitrages hat.
11. Offenes Feuer oder Pyrotechnik darf nur vom Orga-Team oder von ihnen beauftragten Personen sowie nach expliziter Genehmigung durch das Orga-Team verwendet werden.
12. Das Veranstaltungsgelände umfasst vollständig den durch das Orga-Team im Vorfeld als solchen ausgewiesenen Bereich. Für Handlungen außerhalb des definierten Veranstaltungsgelände und daraus entstehende Rechtsfolgen sind alle Teilnehmer:innen vollständig, im Rahmen des geltenden Rechts, selbst verantwortlich.
13. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind verboten: Waffen aller Art (auch im technischen Sinne), illegale Rauschmittel, sogenannte Selfiesticks, pyrotechnische Gegenstände (mit Ausnahme von Räucherstäbchen), Wunderkerzen, Himmelslaternen, Vuvuzelas, Megaphone, Drohnen, Spionagekameras und Entsorgung von Sperrmüll sowie Mitnahme von gefährlichen Gegenständen jeglicher Art. Durch die Veranstalter eventuell zugesagte Ausnahmen müssen schriftlich niedergelegt und mitgeführt werden.
14. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, auf der Veranstaltung verbotene oder nur mit Genehmigung zu nutzende Gegenstände für maximal den Zeitraum der Veranstaltung an sich zu nehmen, um sie zu verwahren und diese anschließend, oder bei dem vorzeitigen Verlassen der Veranstaltung, wieder auszuhändigen oder alternativ Teilnehmer:innen anzuweisen, diese Gegenstände unzugänglich außerhalb des Spielbereiches zu lagern.
15. Der Veranstalter sieht vor, die Veranstaltung bei allen Witterungsverhältnissen durchzuführen. Ausnahmen zur Durchführung bestehen bei a) Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben für Teilnehmer:innen, Orga-Team und/oder Erfüllungsgehilfen, b) höhere Gewalt oder c) behördlicher oder gerichtlicher Anordnung. Sollte mindestens eine dieser Ausnahmen eintreten, hat der Veranstalter das Recht a) die Veranstaltung abubrechen, b) die Veranstaltung für einen gewissen Zeitraum zu unterbrechen oder c) den Teilnehmer:innen einen vorübergehenden Aufenthalt in geschützten Zonen (Unterkunft / Auto / Gebäuden / ...) aufzutragen.
16. Das nicht vollständig oder in Teilen unbeleuchtete Veranstaltungsgelände wird bei Tag und Nacht genutzt und gespielt. Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmer:innen, ihr Verhalten an die Sichtverhältnisse anzupassen und gegebenenfalls für zusätzliche Beleuchtung zu sorgen.

§2b Hygiene, Gesundheitsschutz

1. Die Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzepts ist für das Organisationsteam selbstverständlich und Teil der Sorgfalt den Teilnehmenden gegenüber. Typische Hygienemaßnahmen wie regelmäßiges Händewaschen und Nies-Etikette werden seitens der Teilnehmenden als selbstverständlich vorausgesetzt.
2. Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine akute epidemische oder pandemische Lage vorliegen oder festgestellt werden, gelten mindestens die Bestimmungen des Landes und der Kommune, in welcher die Veranstaltung stattfindet. Das Orgateam wird die Situation prüfen und über die geltenden Regelungen informieren. Die Organisatoren behalten sich vor, bei Bedarf auch härtere Regelungen geltend zu machen. Ein Sonderkündigungsrecht besteht dabei nur, falls die getroffenen Regelungen eine unzumutbare Einschränkung eines Teilnehmenden (z.B. Maskenpflicht bei vorliegender Erkrankung die damit negativ interagiert) oder eine übermäßige finanzielle Mehrbelastung (>25% der zuvor ermittelten Kosten) bedeuten würde.

3. Sollte eine teilnehmende Person kurz vor dem Con erkranken, bittet die Orga um Rückmeldung via Telefon oder E-Mail vor Beginn der Veranstaltung.
4. Die Orga behält sich vor, Teilnehmende, die mit Krankheitssymptomen anreisen, aus Gründen des Gesundheitsschutz der anderen Teilnehmenden von der Teilnahme auszuschließen und ihnen den Zutritt zum Gelände zu verweigern. Eine Rückzahlung des Con-Beitrags findet in diesem Fall nicht statt.
5. Im Falle der Erkrankung eines Teilnehmenden auf dem Con stimmen alle Teilnehmenden der Möglichkeit einer Isolierung vor Ort und Aufforderung zur vorzeitigen Abreise zu.
6. Es ist Teilnehmer:innen untersagt, alkoholische und alkoholhaltige Getränke und Lebensmittel unbeaufsichtigt an öffentlich zugänglichen Stellen stehen zu lassen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) betrifft dies Stellen, die regelmäßig von minderjährigen Teilnehmer:innen frequentiert werden. Eine Lagerung in zugewiesenen Schränken, Kisten oder im eigenen Gepäck ist zulässig.

§3 Haftung

1. Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen.
2. Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit das Orga-Team nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
3. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
4. Die Haftung des Veranstalters für sonstige Schäden, welche aus einer Haftung aus dem Vertrag hervorgehen, ist maximal auf das dreifache Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung beschränkt.
5. Jede/r Teilnehmer:in haftet selbständig für die von ihm verursachten Schäden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden an Mietobjekten, Gebäuden und Einrichtungsgegenständen.
6. Es besteht keine Haftung des Veranstalters im Rahmen der üblichen Gefahren, welche sich aus der Teilnahme an einem LARP ergeben. Der Teilnehmer akzeptiert und bestätigt, dass ihm die natürlichen Risiken, welche sich aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, bewusst sind (siehe auch §1). Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr.
7. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen sowie für beschädigte Gegenstände. Dies trifft auch dann zu, wenn Gegenstände freiwillig durch Teilnehmer:innen als Dekoration, Einrichtung oder Handlungselement (Prop) zur Verfügung gestellt werden.
8. Der Veranstalter haftet zudem nicht für Beschädigungen an Fahrzeugen der Teilnehmer:innen durch das Befahren des Veranstaltungsgeländes sowie für Beschädigungen oder Diebstählen an und aus Fahrzeugen am Veranstaltungsparkplatz. Die Verwendung oder das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände und dem Parkplatz geschieht auf eigene Gefahr. Eine Parkraumüberwachung besteht nicht.
9. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für sexuelle Handlungen zwischen Teilnehmer:innen und etwaigen daraus erwachsenden Folgen. Die Organisatoren sehen es aber als Teil ihrer Fürsorge an, im Falle von Missbrauch so weit wie möglich einzugreifen, einen sicheren Hafen zu bieten und die Behörden zu informieren.

10. Der Veranstalter wirkt grundsätzlich nicht an der Regulierung von Schäden mit, für die er nicht selbst haftbar ist. Dies gilt insbesondere für Regulierungen von Schäden zwischen Teilnehmer:innen, z.B. als Resultat von LARP-Kampfszenen.

§4 Vertragsabschluss, Rücktritt, Nichtannahme der Anmeldung, Ausschluss von der Veranstaltung

1. Das Angebot auf der Webseite und im Discord-Channel ist freibleibend (Invitatio ad offerendum nach §145 BGB, sowie §151 BGB): Die dort ausgewiesenen Preise zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgen ohne Gewähr.
2. Der Vertrag kommt erst nach Annahme des Angebots durch Anmeldung und durch den bestätigten Zahlungseingang des Teilnehmers / der Teilnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Veranstalter zustande. Die Bestätigung des Zahlungseinganges erfolgt innerhalb von 7 Tagen in elektronischer Form. Erst mit dem Schluss des Vertrags entsteht das Recht des Besuchs der Veranstaltung.
3. Abweichende Preise und Zahlungsweisen (z.B. Ratenzahlung) sowie ausgewiesene Rabatte erfordern eine schriftliche, gesonderte Absprache zwischen Teilnehmer:in und Veranstalter.
4. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Teilnahmeplätze sind nur nach Genehmigung des Veranstalters übertragbar.
5. Die Vergabe von Teilnahmeplätzen erfolgt, auf Grund des Konzepts der Veranstaltung, durch ein Casting, bei dem die durch den/die Teilnehmer:in bei Anmeldung gemachten Angaben berücksichtigt werden. Bei gleicher Eignung für eine Rolle werden Mitglieder:innen des JWA LARP e.V. bevorzugt. Eine Aufforderung zur Zahlung erfolgt erst nach erfolgtem Casting.
6. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze für die Veranstaltung verfügbar sind, wird der Veranstalter eine Warteliste einrichten. Sobald ein Platz frei wird, werden in Frage kommende Personen auf der Warteliste angeschrieben und diesen erneut ein Platz angeboten. Eine Entfernung von der Warteliste ist auf Wunsch der betreffenden Person jederzeit möglich. Hierzu bitten wir um eine Benachrichtigung per E-Mail.
7. Es besteht kein Anspruch auf eine Anmeldebestätigung und Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung. Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer:innen ohne Angabe von Gründen gegen die Rückerstattung des Teilnahmebeitrages von der Veranstaltung auszuschließen. Dies kann auch dauerhaft für zukünftige Veranstaltungen geschehen, insbesondere wenn Teilnehmer:innen vorzeitig von vergangenen Veranstaltungen ausgeschlossen wurden.
8. Bei Rücktritt eines/r Teilnehmer:in nach Vertragsschluss ist grundsätzlich eine Stornogebühr von 15,00 Euro fällig. Eine Rückerstattung des vollen Teilnahmebetrags (abzüglich der Gebühr) ist nur bei einem Rücktritt bis 91 Tage vor Veranstaltung möglich. Bei einem Rücktritt ab 90 Tage vor Veranstaltung ist der Veranstalter nicht zu einer Rückerstattung verpflichtet. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in Einzelfällen auf die Stornogebühr zu verzichten.
9. §313b Abs. 3 Nr. 6 BGB sieht vor, dass ein Recht auf Widerruf für Ticketverkäufe ausgeschlossen ist. Die Anmeldung zur Veranstaltung ist demnach verbindlich, ohne Anspruch auf ein anschließendes zweiwöchiges Widerrufsrecht. Ein Rücktritt ist ausschließlich nach den in diesen AGBs niedergelegten Bestimmungen möglich.
10. Wenn der/die Teilnehmer:in eine Ersatzperson als Teilnehmer:in stellt, und mit dieser Ersatzperson kommt ein Vertrag zustande, so mindert sich die Stornogebühr auf 15 Euro. Die Übernahme eines Teilnahmeplatzes durch

eine andere Person bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. In diesem Falle erfolgt eine Zahlung der Teilnahmegebühr durch den/die übernehmenden Teilnehmer:in an den/die ursprünglichen Teilnehmer:in (Ticketverkauf). Eine Auszahlung an den/die ursprünglichen Teilnehmer:in durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

11. Eine vollzogene Stornierung kann nicht rückgängig gemacht werden.
12. Wird die Veranstaltung abgesagt, werden bereits gezahlte Beiträge vollständig zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Ausnahmen bestehen in Fällen von höherer Gewalt - hier treten die üblichen gesetzlichen Regelungen in Kraft.
13. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn eine Mindestanzahl von Teilnehmer:innen nicht erreicht wird oder die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbar ist, weil die wirtschaftliche Zumutbarkeitsgrenze aus nicht von ihm zu vertretenden Umständen überschritten wird.
14. Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen kann den sofortigen Ausschluss ohne Rückzahlung des Teilnahmebeitrages zur Folge haben.
15. Ergänzungen, Änderungen, Stornierungen und Nebenabreden (gleich welcher Art) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

§5 Minderjährige Teilnehmer

1. Die Teilnahme von nicht volljährigen Personen ist nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen, eine Genehmigung kann generell oder auch in Einzelfällen verweigert werden. Die Erlaubnis für eine/n minderjährige/n Teilnehmer/in bedeutet in der Folge nicht automatisch eine Erlaubnis für andere minderjährige Teilnehmer:innen.
2. Das Orga-Team als solches übernimmt keine Aufsicht über minderjährige Teilnehmer:innen
3. Es gelten die gesetzlichen Regeln der Aufsichtspflicht (Elternhaftung) und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
4. Minderjährige Teilnehmer:innen benötigen für die Veranstaltung eine schriftliche Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person sowie eine volljährige Aufsichtsperson. Die Einverständniserklärung und die Bestätigung über die Aufsichtsperson sind während der Veranstaltung vom Minderjährigen auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Eltern oder Aufsichtspersonen minderjähriger Teilnehmer:innen müssen sowohl in Schlachten oder Kampfsituationen, als auch in Bereichen mit Essens- und Getränkeausgabe immer greifbar sein. Kindern unter 16 Jahren ist die Teilnahme an Kämpfen (außer nach Absprache mit dem Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen) untersagt. Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in einem eventuell eingerichteten "Tavernenbereich" nach 22 Uhr generell untersagt.
6. Das Orga-Team kann von §5 Absatz 5 abweichende Regelungen treffen und zum Beispiel den Zutritt zum "Tavernenbereich" bereits früher einschränken, sofern es dies für die Einhaltung der Sicherheit, des Gesundheitsschutz oder des Jugendschutzes als geboten erachtet.

7. Das Jugendschutzgesetz findet Anwendung. Insbesondere ist die Abgabe von alkoholischen und alkoholhaltigen Lebensmitteln an Jugendliche, wie in §9 JuSchG geregelt, untersagt. Über Ausnahmen im Rahmen des JuSchG entscheiden die erwachsenen Aufsichtspersonen.
8. Wird die Aufsichtsperson von der Veranstaltung ausgeschlossen und ist sie die einzige Aufsichtsperson eines minderjährigen Teilnehmenden, so muss auch die minderjährige Person die Veranstaltung verlassen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Teilnehmerbeiträge.

§6 Tiere

1. Die geplante Mitnahme von Tieren (Hunde, Katzen, Ratten, Schlangen, ...), auch im Falle von besonders ausgebildeten Begleit- und Assistenztieren, ist im Vorfeld beim Veranstalter anzumelden und erfordert dessen Genehmigung. Aus der Mitnahme von Tieren können sich gesonderte Kosten und Regelungen ergeben.
2. Sofern die Nutzungsbedingungen der angemieteten Unterkunft das Mitbringen von Tieren grundsätzlich verbietet, ist die Erteilung einer Genehmigung prinzipiell ausgeschlossen.

§7 Teilnehmerbeitrag, Zahlungsverzug

1. Die Zahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus. Eine hiervon abweichende Regelung bedarf der gesonderten Zustimmung durch den Veranstalter.
2. Bei Anmeldungen im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
3. Werden Teilnehmer:innen für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen Rabatte vom üblichen Teilnahmebeitrag eingeräumt, so gilt die Differenz als gestundet, bis die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang erbracht wurde. Von dieser Regelung sind Rabatte für medizinisches Personal ausdrücklich ausgenommen.
4. Können die Teilnehmer:innen nach Absatz 4 die vereinbarte Leistung aus einem Grund nicht erbringen, für den der Veranstalter die Verantwortung trägt, so bleibt der Rabatt gleichwohl bestehen.

§8 NSC Klausel

1. NSC sind an die Weisung der Spielleitung gebunden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. NSCs, die aus Gründen von §2 der Veranstaltung verwiesen werden, können über ihren Teilnahmebeitrag hinaus auf die volle Höhe des SC-Beitrags in Anspruch genommen werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf einen NSC-Platz.

§9 Regelwerk, Hintergrund, Verpflichtung zur Mitarbeit

1. Charaktere werden durch die Mondhasen-Orga unter Mitarbeit der angemeldeten Person für den/die Teilnehmer:in erstellt. Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme eines bestehenden Charakters. Insbesondere sind bespielte Charaktere aus anderen Kon-Reihen (mit Ausnahme von Reihen, die sich explizit den gleichen Hintergrund teilen) von der Teilnahme ausgeschlossen.
2. Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem als für das Spiel verbindlich an. Der Veranstalter ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Vertrages verbindliche Regeländerungen zu beschließen.
3. Die Veranstaltung bedient sich den Hintergründen der Spielwelt "Rokugan", wie im Rollenspiel "Legend of the Five Rings" (vormals AEG, nun Fantasy Flight Games, kurz FFG) beschrieben. Konkret verwendet das bespielte Setting angepasste und weiterentwickelte Setzungen der 1. und 2. Edition. Eine Genehmigung von FFG zur Verwendung der Hintergründe liegt vor.
4. Wie bei einem LARP-Hintergrund üblich behält sich der Veranstalter vor, von etablierten Setzungen des Originalsettings abzuweichen, um z.B. die auf dem LARP erzählte Geschichte zu unterstützen oder um verschiedene Mechanismen an die Gegebenheiten einer LARP-Umsetzung anzupassen.
5. Teilnehmer:innen erkennen bei Anmeldung an, dass sie auch selbst für ihren Spielspaß zuständig sind und dies eine Einarbeitung in die bereitgestellten Dokumente und Hintergründe erfordert. Das Orga-Team wird notwendige Informationen zur Verfügung stellen und sich bemühen, dies in möglichst leicht zu erfassender Form zu tun - dies kann jedoch nicht die Beschäftigung des/r Spieler:in ersetzen.
6. Teilnehmer:innen werden selbstständig die durch das Orga-Team bereitgestellten Informationskanäle (Discord, Forum, E-Mail) nutzen. Weiterhin geht das Orga-Team davon aus, dass durch die Teilnehmer:innen selbstständig eine Abstimmung mit anderen Teilnehmer:innen innerhalb der ihnen zugeordneten Fraktion erfolgt.
7. Falls die Orga verpflichtende Workshops vor Beginn des LARPs anbietet, kann die (unbegründete) Nicht-Teilnahme an diesen zum Ausschluss von der Veranstaltung, ohne Anspruch auf Erstattung des gezahlten Betrags, führen. Jede:r Teilnehmer:in hat durch entsprechende Planung dafür Sorge zu tragen, dass eine Teilnahme an diesen Workshops zeitlich möglich ist. Davon unberührt bleiben nachgewiesene Fälle höherer Gewalt sowie anderslautende Absprachen mit dem Veranstalter.

§10 Bild- und Tonaufnahmen

1. Alle Rechte - insbesondere die der gewerblichen Vermarktung - an Ton- und Filmaufnahmen sowie Fotografien bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, einen dedizierten Fotografen (m/w/d) oder eine/n Regisseur:in mit der Anfertigung solcher Aufnahmen zu beauftragen. Dabei ist eine kommerzielle Verwendung dieser Aufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen unzulässig.
3. Teilnehmer:innen erklären sich ausdrücklich mit einer (auch öffentlichen) Verwertung, Speicherung und Verwendung von Bild- und Tonmaterial einverstanden, das ihn (auch in Teilen) abbildet oder betrifft. Dies gilt räumlich und zeitlich unbegrenzt. Die Nutzung erfolgt aktuell bei: Ingame-Fotogalerie, Who-is-Who, Dokumenten

zum Spiel, Werbematerial, Social Media Präsenzen, Internetseiten und Online Foto Galerie (inkl. solche der beauftragten Fotografen), Portfolio-Mappe des Fotografen und im Rahmen der Pressearbeit.

4. (Ausgewählte) Fotos des Veranstalters, beziehungsweise der beauftragten Fotografen, werden den Teilnehmer:innen nach der Veranstaltung für eine zeitlich begrenzte Frist von mindestens 14 Tagen zur Verfügung gestellt. In dieser Zeit kann eine Negativauswahl vorgenommen werden, um die Verwendung unerwünschter Bilder auszuschließen.
5. Aufnahmen solcher Art seitens der Teilnehmer:innen sind ausschließlich für private Zwecke zulässig. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind dabei jederzeit zu wahren. Bei einer gewerblichen Nutzung und/oder öffentlichen Nutzung bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.
6. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit vorheriger schriftlicher Einverständnis des Veranstalters zulässig.
7. Eine Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen auch zu privaten Zwecken erfordert die schriftliche Genehmigung des Urhebers.

§11 Besondere Regelungen

1. Die Veranstaltung findet auf einem Gelände statt, welches nicht im Eigentum der Veranstalter ist. Somit ist die Hausordnung des Veranstaltungsortes zu beachten und den dahingehenden Anweisungen des Veranstalters oder Hausherren Folge zu leisten.
2. Die Organisatoren bemühen sich, Unterbringungswünsche im Rahmen der gewählten Unterkunftsqualität sowie Wünsche nach Zimmerpartner zu berücksichtigen, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
3. Die Organisatoren achten nicht auf eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung. Hierauf besteht auch kein Anspruch.
4. Die Verteilung von Toilettenräumen und sanitären Anlagen, inklusive Duschen, kann ohne Berücksichtigung von Geschlechtern oder Geschlechtsidentität erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass es möglich ist, dass gemischt-geschlechtliche Sanitäranlagen vorhanden sind.